



Darmstadt, den 6. Juli 2023

Ergebnisprotokoll

der 7. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klima am 6. Juli 2023

Tagungsort: Regionalverband FrankfurtRheinMain, Raum 8a/b im Untergeschoss, Poststraße 16,
60329 Frankfurt am Main

Beginn: 11:00 Uhr

Ende: 12:20 Uhr

Vorsitz:

Podstatny, Roger (SPD)

Mitglieder:

Engemann, Peter (FDP)

Greguric, Ivan (DIE GRÜNEN)

Jansen, Margrit (SPD)

Knoke, Joachim (SPD)

Kraft, Uwe (CDU)

vertritt Herr Lutz Köhler (CDU)

Kretschmann, Marcus (CDU)

Dipl.-Kff. Küpper, Konstanze (DIE GRÜNEN)

Lucas, Joachim (SPD)

Richter, Rolf (CDU)

Röttger, Bernd (CDU)

vertritt Herr Sandro Zehner (CDU)

Dipl.-Volkswirt Rupp, Jörg (DIE GRÜNEN)

Schlimme, Thomas (DIE GRÜNEN)

Seitz, Christian (CDU)

Fraktionsvorsitzende:

Schindler, Harald (SPD)

Mitglieder des Präsidiums:

/

Fraktionsgeschäftsführer:

Gerfelder, Kai (SPD)

Vogt, Christian (DIE GRÜNEN)

Würz, Rolf (FDP)

Obere Landesplanungsbehörde:

Dr. Beck, Helmuth

Frucht, Stephan

Güss, Ulrike

Hennig, Udo

Langsdorf, Markus

Regionalverband FrankfurtRheinMain

/

Gäste:

Meseth, Oliver Leiter Projektgruppe Windenergieanlagen, Regierungspräsidium Darmstadt

Dr. Scheck, Natalie Referat VII 1: Landesentwicklungsplan, Landesplanung und Europäische Raumentwicklung, Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Schmidt, Horst Hauptamtsleiter, Stadt Steinau an der Straße

Schriftführer:

Schneider, Lukas

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Genehmigung des Protokolls der 6. Sitzung vom 4. Mai 2023
2. Vorlage Monitoringbericht zur Umsetzung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE) 2019
Drs. Nr. X / 67.2
3. Neue Regelungen zur Windenergie
4. Rotor out-Beschluss nach § 5 Abs. 4 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG)

Beschluss der Regionalversammlung Südhessen vom 14. Juni 2019 über den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) sowie über die 1. Änderung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (Drs. Nr. IX/17.13.9.1)
Beschluss der Regionalversammlung Südhessen vom 2. Juli 2021 über die 1. Änderung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 (Drs. Nr. IX/127.3)
Drs. Nr. X / 94
5. Antrag der Stadt Steinau an der Straße auf Zulassung einer Abweichung von den Zielen des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010 gemäß § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 8 Abs. 2 HLPG für den Planbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Solarpark Ulmbach" im Stadtteil Ulmbach
Drs. Nr. X / 57.2
6. Anfragen

Zu TOP 1 Begrüßung und Genehmigung des Protokolls der 6. Sitzung vom 4. Mai 2023

Der stellvertretende Ausschussvorsitzende **Herr Podstatny (SPD)** eröffnet die Sitzung und begrüßt die Ausschussmitglieder, die Gäste sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung. Er stellt fest, dass die Einladung zur Sitzung form- und fristgerecht erfolgt ist. Das Protokoll der 6. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klima am 4. Mai 2023 wird genehmigt.

Zu TOP 2 Vorlage Monitoringbericht zur Umsetzung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 **Drs. Nr. X / 67.2**

Herr Meseth (RPDA) berichtet wie die unterschiedlichen Angaben der Zeiträume bei den BImSchG-Genehmigungsverfahren zustande kommen; diese Frage konnten während der letzten Ausschusssitzung auf Grund der fortgeschrittenen Zeit nicht mehr beantwortet werden.

Er führt dazu aus, dass die Diskrepanz zwischen den im Monitoringbericht genannten Genehmigungszeiträumen und denen der öffentlichen Statistik der Fachagentur zur Förderung eines natur- und umweltverträglichen Ausbaus der Windenergie an Land e.V. (Fachagentur Windenergie an Land) darauf beruhe, dass die Fachagentur das UVP-Portal der Länder als

Datenbasis verwende. Hier würden ausschließlich die größten und kompliziertesten Verfahren mit den längsten Verfahrensschritten veröffentlicht. Auch erhebe die Fachagentur die Zeiträume von dem ersten Zeitpunkt der Antragstellung bis hin zur Entscheidung, unabhängig von der Vollständigkeit des Antrages. So käme die Fachagentur, wie auch in der Presse berichtet, auf eine Dauer von durchschnittlich 37 Monaten für die Verfahrenslaufzeit. Die im Monitoringbericht genannten Zahlen seien die eigens von der beim RPDA angesiedelten Projektgruppe Windenergieanlagen erhobenen Zeiträume. Herr Meseth hat die Datenbasis der Fachagentur Windenergie angefordert, ausgewertet und berichtet dazu folgende Zahlen: Im UVP-Portal seien insgesamt 40 hessische Verfahren eingegangen, drei davon im Zuständigkeitsbereich des RPDA. Im Vergleich dazu gab es im Zeitraum des Monitoringberichts nur ein einziges schnelles Verfahren bei der Projektgruppe Windenergieanlagen. Er stellt daher die Signifikanz der Zahlen der Fachagentur in Bezug auf den Monitoringbericht in Frage. In den letzten Jahren habe es nicht viele Verfahren gegeben, dies ändere sich jedoch. So stünden dieses Jahr noch ca. 75 Verfahren an, für das gesamte Jahr werden ca. 90 Anträge erwartet. Im Vergleich zu den letzten fünf Jahren werde sich die Zahl der Anträge verfünffachen. Die Anträge betreffen hauptsächlich Anlagen in den Vorranggebieten. Durch die Flächenkulisse der Vorranggebiete und durch die EU-Notfall-Verordnung (vgl. § 6 WindBG) aus dem letzten Jahr würde sich die Verfahrensdauer deutlich verkürzen. Maßgeblich werde es im Bereich Windkraft in Hessen künftig keine Umweltverträglichkeitsprüfungen mehr geben. Dies führe wiederum dazu, dass die Statistik der Fachagentur Windenergie in Zukunft vollkommen irrelevant werde. Geplant sei, im nächsten Jahr nach Genehmigung erster Verfahren eigene Zahlen zu veröffentlichen.

Herr Gerfelder (SPD) fragt nach, warum es so unterschiedliche Genehmigungszeiträume in Hessen gebe und ob diese mit der Qualität der Anträge korreliere. Weiterhin fragt er, aus welcher Quelle Herr Meseth die Anzahl der noch folgenden Anträge beziehe. **Herr Meseth (RPDA)** führt dazu aus, das für andere Bundesländer andere Parameter für die Genehmigungen gelten würden, diese seien nicht komplett bekannt. In Hessen gestalte sich die Situation durch die Lage der Radaranlagen des Frankfurter Flughafens jedoch so, dass das Bundesamt für Flugsicherheit nur noch Stellungnahmen zu geplanten Windenergieanlagen in einem formalen Verfahren abgebe. Daher würden viele Projektierer die BImSchG-Anträge nur mit den erforderlichen Unterlagen zur Flugsicherheit, mit dem Ziel einer Art „Vorabprüfung“ der Genehmigungsfähigkeit, einreichen. Infolge dieser „Vorabprüfungen“ gebe es viele ruhende Verfahren. Die Zahl der kommenden Verfahren ergebe sich aus den Vorgesprächen mit den Projektierern. **Frau Dr. Scheck (HMWEVW)** erläutert weitergehend, dass die Fachagentur Windenergie ebenfalls die Länge der Klageverfahren in die Durchschnittswerte der Statistik miteinrechne. Hier wäre eine differenzierte Darstellung vorteilhafter. Auch gebe es in Hessen deutlich mehr Klageverfahren als in anderen Bundesländern.

Frau Küpper (DIE GRÜNEN) fragt, was der Monitoringbericht grundsätzlich vermitteln solle. Der Bericht würde über die Windvorranggebiete an sich, jedoch nicht über deren Potentiale und den Nutzungsgrad der Gebiete informieren. Sie verweist dazu auf die Website „windrosen.hessen.de“ des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG). **Frau Güss (RPDA)** weist darauf hin, dass der Monitoringbericht so umgesetzt wurde, wie im Ergebnisprotokoll der 5. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klima am 8. Dezember 2022 vereinbart wurde. Ziel sei gewesen, einen Bericht aufzubauen und damit der RVS zu vermitteln, wie die Vorranggebiete Windkraft greifen würden. Eine Auswertung der Potenziale der Vorranggebiete sei nicht Aufgabe der Regionalplanung, sondern die der Windkraftprojektierer. Für eine seriöse Potentialanalyse müsste ein großes Gutachten vergeben werden. **Herr Podstatny (SPD)** stimmt Frau Güss zu, die Potentialnutzung eines Vorranggebiets sei die reine Entscheidung der Projektierer.

Herr Röttger (CDU) erkundigt sich, warum in Südhessen durch die Projektierer im Berichtszeitraum nur fünf Anträge zur Genehmigung von Windenergieanlagen erfolgt seien, trotz vorliegendem Teilplan Erneuerbare Energien, sich ändernder Bundesgesetzgebung und steigender Akzeptanz von Windkraft in der Bevölkerung. **Frau Dr. Scheck (HMWEVW)** berichtet, dass das Energiereferat des HMWEVW ein Gutachten in Auftrag gegeben habe, welches sich mit

diesen Fragen beschäftige; dieses solle demnächst veröffentlicht werden. Aus einer Umfrage bei den Projektierern stellte sich als größtes Hemmnis der Unwille zur Verpachtung der Flächenbesitzer heraus. Frau Dr. Scheck bemerkt, dass diese Hemmnisse abgebaut werden müssten. Ziel des Ministeriums sei die Optimierung der Windenergieanlagen-Standorte in den Vorranggebieten durch eigene „Steckbriefe“ z. B. bei künftigen Repowering-Vorhaben. **Herr Meseth (RPDA)** begründet die geringe Zahl der Genehmigungsverfahren damit, dass jeder Antrag durch die Projektierer eine Vorarbeitszeit von mindestens ein bis zwei Jahren erfordere und darüber hinaus, dass viele Projektierer erst mit der 1. Änderung des Teilplans Erneuerbare Energien mit der Planung begonnen haben.

Herr Gerfelder (SPD) fragt Frau Dr. Scheck, ob sich durch die Flächenoptimierung der Vorranggebiete im Falle einer abweichenden Planung durch die Projektierer der Genehmigungszeitraum durch zusätzliche Verfahrensschritte verlängere. **Frau Dr. Scheck (HMWEVW)** führt dazu an, dass das HMWEVW als erste Überlegung ein optimales Layout vorschlagen würde, wie dies in die Verwaltungspraxis eingepflegt werden solle, sei noch in Abstimmung. Anschließend fragt **Herr Gerfelder (SPD)**, wie es sich mit der Flächenbereitstellung von landeseigenen Flächen durch HessenForst verhalte. **Frau Dr. Scheck (HMWEVW)** erwähnt, dass HessenForst wohl eine Systematik habe, welche Flächen in welcher Reihenfolge besonders gut zu beplanen seien. **Herr Gerfelder (SPD)** bittet hier um eine Erläuterung durch das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zu der Thematik.

Herr Schindler (SPD) erkundigt sich, ob Wasserkraftanlagen im Monitoringbericht nach Anlagen- oder nach Betreiberstandort zugeordnet seien. So würde zum Beispiel das Wasserkraftwerk in Hochheim durch die Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm betrieben, welcher Standort sei korrekt. **Herr Hennig (RPDA)** erklärt, dass die Daten für die Wasserkraftanlagen aus einer Auswertung der Daten des Marktstammdatenregisters der Bundesnetzagentur stammen. An deren Verortung der Anlagen habe man nichts geändert. **Herr Schindler (SPD)** bittet darum im nächsten Berichtszeitraum möglichst eine Verortung nach Kreisgrenzen vorzunehmen. **Frau Güss** sagte zu, dass sich die Verwaltung den Sachverhalt für den nächsten Monitoringbericht diesbezüglich nochmals anschau.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, lässt **Herr Podstatny (SPD)** über die Drucksache abstimmen.

Beschluss: Der Vorlage - Drs. Nr. X / 67.2 wird einstimmig zugestimmt.

Zu TOP 3 Neue Regelungen zur Windenergie

Frau Dr. Scheck (HMWEVW) informiert über die neuen Regelungen zur Windenergie: Dem Ministerium wurden die Gesetzesentwürfe des Bundes zur Stellungnahme vorgelegt. Als gesetzliche Grundlage zur Windenergie gelte das „Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land“ (Wind-an-Land-Gesetz), welches am 1. Februar 2023 in Kraft getreten sei. Das Artikelgesetz enthalte das „Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land“ (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) und ändere u. a. einige Paragraphen im Baugesetzbuch (BauGB). Das WindBG enthalte die „Flächenbeitragswerte“ als Vorgaben für die einzelnen Bundesländer. Der erste Flächenbeitragswert müsse bis 31. Dezember 2027 und der zweite Flächenbeitragswert bis 31. Dezember 2032 erreicht werden. Bereits der erste Flächenbeitragswert würde aktuell von den wenigsten anderen Bundesländern erreicht werden, deren Planung würde daher direkt auf den zweiten Flächenbeitragswert abzielen. Hessen erreiche den geforderten Wert von 1,8 % der Landesfläche als Windenergiegebiet, dies müsse dem Bund jedoch berichtet werden. Für diesen Bericht des Flächenbeitragswertes bedarf es zweier Beschlüsse. Im ersten Schritt müsse der „Rotor out-Beschluss“ nach § 5 Abs. 4 WindBG gefasst werden. Sollte dies nicht erfolgen, müssten von jedem Windvorranggebiet 75 m von der Ganze nach innen abgezogen werden. Dadurch würde sich die Flächenkulisse soweit reduzieren, dass der erste Flächenbeitragswert für Hessen nicht erreicht werden würde. Damit die aktuelle Vorranggebietskulisse ohne Abzüge auf den ersten Flächenbeitragswert angerechnet werden

könne, müsse der „Rotor out-Beschluss“ von allen Regionalversammlungen in Hessen gefasst werden. Im zweiten Schritt müsse dann der tatsächliche Flächenbeitragswert per Beschluss festgelegt werden. Ziel sei es, die Beschlüsse zeitnah zu fassen. Windenergieanlagen wären dann zukünftig nach dem ersten Flächenbeitragswertbeschluss nur innerhalb von Windenergiegebieten (Vorranggebiete oder solche Gebiete in Bauleitplänen von Kommunen) privilegiert. Für alle anderen Flächen gelte dann § 35 Abs. 2 BauGB, hier dürfen Windenergieanlagen öffentliche Belange jedoch nicht beeinträchtigen. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch eine Windenergieanlage sei nach § 35 Abs. 2 BauGB in der Regel immer gegeben. Sollte der erste Flächenbeitragswert beschlossen und dem Bund berichtet sein, müssen die Vorarbeiten für den zweiten Flächenbeitragswert Ende 2032 erfolgen. Das Ministerium sei dazu bereits in der verwaltungsinternen Abstimmung.

Zu TOP 4 Rotor out-Beschluss nach § 5 Abs. 4 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG)

Beschluss der Regionalversammlung Südhessen vom 14. Juni 2019 über den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) sowie über die 1. Änderung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (Drs. Nr. IX/17.13.9.1)
Beschluss der Regionalversammlung Südhessen vom 2. Juli 2021 über die 1. Änderung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 (Drs. Nr. IX/127.3)
Drs. Nr. X / 94

Frau Küpper (DIE GRÜNEN) bedankt sich bei Frau Dr. Scheck für den Vortrag und fragt nach, ob nach Beschluss des ersten Flächenbeitragswertes in den von den Kommunen in deren Flächennutzungsplänen ausgewiesenen Flächen für Windkraft auch Windkraftanlagen errichtet werden können. **Frau Dr. Scheck (HMWEVW)** bestätigt dies, innerhalb von Windenergiegebieten seien Windenergieanlagen dann privilegiert, dazu zählen auch die ausgewiesenen Flächen der Kommunen.

Herr Röttger (CDU) erklärt, dass die CDU-Fraktion dem Rotor out-Beschluss zustimmen werde. Über den Zeitpunkt des Flächenbeitragswertbeschlusses solle man erst im Jahr 2024 diskutieren. An den gesetzlichen Veränderungen begrüßt er, dass künftig Repowering auch außerhalb der Vorranggebiete möglich sein werden. Er fragt, ob „Repowering-Flächen“ zu dem Flächenbeitragswert hinzugerechnet werden. **Frau Dr. Scheck (HMWEVW)** führt dazu aus, dass Repowering auch in der aktuellen Gesetzeslage möglich sei. Nach dem ersten Flächenbeitragswertbeschluss gelte jedoch eine andere rechtliche Grundlage. Die Flächen von bestehenden Windenergieanlagen können theoretisch auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden, hier gebe es eine Stichtagsregelung. In Hessen sei dies zurzeit weder notwendig noch erforderlich. Für den zweiten Flächenbeitragswert im Jahre 2032 hält Frau Dr. Scheck ein neues Gesamtplanungskonzept in Form einer Positivplanung für erforderlich. Weiterhin hebt sie hervor, dass ein zeitnahe Beschluss des ersten Flächenbeitragswertes dazu führen könne, dass Kommunen früher mit ihrer Bauleitplanung beginnen könnten. Das habe die Folge, dass die ausgewiesenen Flächen der Kommunen dann auf den zweiten Flächenbeitragswert angerechnet werden könnten.

Herr Gerfelder (SPD) erkundigt sich, wie die Flächennutzungsplanung von Windenergieflächen für Kommunen im Gebiet des Regionalverbandes umzusetzen sei. Er nimmt weiterhin an, dass auf Grund der planerischen Restriktionen für einen Großteil der Windkraftvorhaben ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt werden müsse. **Herr Langsdorf (RPDA)** stellt klar, dass die Flächeninanspruchnahme durch Windenergieanlagen im Verhältnis minimal sei. Bei flächenwirksamen Vorranggebieten (Landwirtschaft, regionaler Grünzug) seien Windenergieanlagen kein Zielverstoß. Weiterhin stellten Windenergieanlagen im „Vorranggebiet Forst“ keinen Widerspruch dar. Abweichungsverfahren seien theoretisch im „Vorranggebiet Natur

und Landschaft“ möglich. Eine Vielzahl von Abweichungsverfahren hinsichtlich Windenergieplanungen der Kommunen sei unwahrscheinlich.

Frau Küpper (DIE GRÜNEN) teilt mit, dass die Fraktion DIE GRÜNEN sich dafür ausspricht den Rotor out-Beschluss so schnell wie möglich zu fassen.

Herr Langsdorf (RPDA) weist darauf hin, dass wenn der Beitragswertbeschluss gefasst sei, sich die Rechtslage insofern ändere, dass die Ausschlusswirkung wegfalle. Das führe dazu, dass das hochkomplexe Prüf- und Abwägungsprogramm der letzten zehn Jahre sowohl bei der Aufstellung des Planes als auch bei der gerichtlichen Überprüfung des Planes wegfalle. Die 22 Normenkontrollverfahren würden dann nicht mehr am Maßstab einer Ausschlussplanung, sondern an Hand eines Maßstabs, der für die einfache Festlegung von Vorranggebieten ohne Ausschlusswirkung greife, überprüft werden. Gerichtlich sei jedoch noch nichts festgelegt. Langfristig entstünde durch den Beschluss des Flächenbeitragswertes ebenfalls eine Arbeitserleichterung für die RVS.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, lässt **Herr Podstatny (SPD)** über die Drucksache abstimmen.

Beschluss: Der Vorlage - Drs. Nr. X / 94 wird bei Enthaltung der FDP-Fraktion zugestimmt.

Zu TOP 5 Antrag der Stadt Steinau an der Straße auf Zulassung einer Abweichung von den Zielen des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010 gemäß § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 8 Abs. 2 HLPG für den Planbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Solarpark Ulmbach" im Stadtteil Ulmbach
Drs. Nr. X / 57.2

Da keine Wortmeldungen vorliegen, lässt **Herr Podstatny (SPD)** über die Drucksache abstimmen.

Beschluss: Der Vorlage - Drs. Nr. X / 57.2 wird bei Enthaltung der FDP-Fraktion zugestimmt.

Zu TOP 6 Anfragen

Da keine Anfragen vorliegen, schließt **Herr Podstatny (SPD)** die Sitzung um 12:20 Uhr.

gez. Roger Podstatny

gez. Lukas Schneider

stellv. Ausschussvorsitzender

Schriftführer

Gesetzliche Regelungen zur Beschleunigung des Ausbaus der Windenergienutzung an Land; Regionalplanerische Umsetzung bis 1. Flächenbeitragswertbeschluss (Stand Juni 2023)

Das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (Wind-an-Land-Gesetz) vom 20.7.2022 (BGBl. I S. 1353) ist am 1.2.2023 in Kraft getreten. Es enthält in Artikel 1 das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und in Artikel 2 Änderungen des Baugesetzbuchs (BauGB §§ 245e und 249). In den Artikeln 3 und 4 sind Änderungen des Raumordnungsgesetzes und des Erneuerbare-Energien-Gesetzes enthalten. Weiter sind Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bereits umgesetzt worden. Auf EU-Ebene ist am 22.12.2022 die Notfallverordnung zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien in Kraft getreten.

Für die Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes wurde am 16. Mai 2023 der „Gemeinsame Erlass Neuregelungen zur Beschleunigung des Windenergieausbaus“ des HMWEVW und HMUKLV veröffentlicht:

<https://umwelt.hessen.de/umwelt/anlagengenehmigung-ueberwachung-sicherheit>

Mit diesem Erlass werden die wichtigsten Auslegungs- bzw. Anwendungsfragen beantwortet.

Nachfolgend werden die für die Regionalplanung wichtigsten gesetzlichen Regelungen erläutert. Eine informative Übersicht bietet das beiliegende Blatt.

Das geltende WindBG legt für jedes Bundesland Flächenbeitragswerte für die Windenergienutzung fest (§ 3 Abs. 1 i.V. mit Anlage 1). Hessen hat danach bis Ende 2027 1,8 % seiner Fläche für die Windenergienutzung bereitzustellen, bis Ende 2032 2,2 %.

In den hessischen Teilplänen für die Erneuerbaren Energien sind zusammen ca. 1,9 % der Fläche Hessens als Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie festgelegt. Damit wäre das Ziel für den ersten Flächenbeitragswert bereits erreicht. Hierzu sind Umsetzungsschritte der Regionalversammlungen und der Verbandskammer beim Regionalverband FrankfurtRheinMain erforderlich.

Um den zweiten Flächenbeitragswert zu erreichen, sind zunächst Umsetzungsschritte auf Landesebene erforderlich, z.B. Änderung des LEP. Eine Anpassung des Hessischen Energiegesetzes ist bereits erfolgt (§ 1 Abs. 1 Satz 2 HEG).

Rechtliche Situation seit 1.2. 2023 durch Wind-an-Land-Gesetz

1. Der TPEE 2019 sowie seine 1. Änderung gelten fort (§ 245e Abs. 1 Satz 1 BauGB). Die Errichtung von Windenergieanlagen ist innerhalb der Vorranggebiete privilegiert. Außerhalb der Vorranggebiete ist sie ausgeschlossen.
2. Neu ist die Sonderregelung für Repowering-Vorhaben. Das Repowering bestehender Windenergieanlagen ist außerhalb der Vorranggebiete privilegiert. Voraussetzung ist, dass die Windenergieanlagen außerhalb von Naturschutz- und Natura 2000-Gebieten errichtet werden und die Grundzüge der Planung nicht berührt sind. Laut gemeinsamen Erlass des HMWEVW und HMUKLV sind insbesondere die Kriterien zur Ermittlung der Windenergie-Vorranggebiete nach der 3. Änderung des LEP Hessen 2000 (Ziel 5.3.2.2-4, a. bis e.) als Grundzüge der Planung im Sinne von § 245e Abs. 3 BauGB anzusehen. Dies betrifft die durchschnittliche Windgeschwindigkeit, 1.000 m Abstand zu Vorranggebieten Siedlung Bestand und Planung, die Abstände zur Verkehrsinfrastruktur sowie zu Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen und den Ausschluss von Naturschutzgebieten, Nahbereichen von Naturdenkmälern, gesetzlich geschützten Schutz- und Bannwäldern, sowie Kernzonen der Welterbestätten.
3. Der Bundesgesetzgeber hat die Planungssystematik auf eine Positivplanung umgestellt. Eine Beschränkung der Privilegierung von Windenergieanlagen erfolgt über die Gesetzgebung und nicht mehr über eine Planung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, die mit einer Ausschlusswirkung verbunden ist. Mit dem Erreichen der Flächenbeitragsziele nach WindBG wird der Windenergie substantiell Raum zur Verfügung gestellt.
Zukünftig ist die Steuerung der Windenergienutzung auf Flächen, die mit einer Ausschlusswirkung verbunden sind, nicht mehr möglich (§ 249 Abs. 1 BauGB).

Umsetzungsschritte für den ersten Flächenbeitragswert:

1. Rotor out-Beschluss

Die Regionalversammlungen Nord-, Mittel und Südhessen sowie die Verbandskammer fassen ab dem 1.2.2023 jeweils den Beschluss, dass die Rotorblätter von Windenergieanlagen nicht innerhalb der Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie liegen müssen.

Diese Klarstellung der Planungsträger ist bei den hessischen Bestandsplänen erforderlich, da sie keine ausdrückliche Rotor-Regelung enthalten (§ 5 Abs. 4 WindBG). Ohne diese Klarstellung können die Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie nicht im vollen Umfang auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden (§ 4 Abs. 3 WindBG). Es müssten 75 m (aktueller durchschnittlicher Rotorradius) von den Grenzen der Vorranggebiete nach innen subtrahiert werden. Hessen würde seinen Flächenbeitrag für 2027 nicht erreichen. Diese Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu geben.

Ein entsprechender Beschlussvorschlag wurde zwischen dem HMWEVW, den drei Regierungspräsidien und dem Regionalverband abgestimmt. Der Beschlussvorschlag wird allen drei Regionalversammlungen und der Verbandskammer im Juli 2023 zur Beschlussfassung vorgelegt (für die RVS Drs. X / 94).

Die aktuelle Genehmigungspraxis ändert sich durch diesen Beschluss nicht, da die Grenzen der Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie – wie alle anderen

regionalplanerischen Festsetzungen– auch jetzt schon als nicht parzellenscharf angesehen werden.

Rechtsfolgen des Rotor out-Beschlusses

Die seit 1.2.2023 geltende Situation ändert sich nicht. Die Rotor out-Beschlüsse sind Voraussetzung für die Flächenbeitragswertbeschlüsse.

2. Feststellung 1. Flächenbeitragswert

Bis spätestens zum 31.12.2027 ist festzustellen, dass der erste Flächenbeitragswert (Hessen 1,8 %) ohne Ausweisung von neuen Windenergiegebieten erreicht wird (§ 5 Abs. 1 und 2 WindBG und § 1 Abs. 3 HEG). Hierfür sind entsprechende Beschlüsse durch die Regionalversammlungen und die Verbandskammer erforderlich, die für das gesamte Land zusammengeführt werden müssen. Diese Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu geben.

Zur konkreten Vorgehensweise wird es einen Vorschlag des HMWEVW geben. Um Kommunen die Möglichkeit zu eröffnen, zusätzliche Windflächen auszuweisen, wäre eine möglichst frühzeitige Feststellung des ersten Flächenbeitragswertes erforderlich. Es ist nicht vorgesehen, dass (nachträglich) für die Planungsregionen Teilflächenziele für den Flächenbeitragswert 2027 benannt werden. Daher sind alle drei Planungsregionen inklusive Regionalverband voneinander abhängig.

Rechtsfolgen der Feststellung des Flächenbeitragswertes:

a. Wegfall der Ausschlusswirkung

Mit der Feststellung, dass der erste Flächenbeitragswert für Hessen erreicht wird, spätestens Ende 2027, entfällt die Ausschlusswirkung der drei Teilregionalpläne inklusive Regionalen Flächennutzungsplan (§ 245e Abs. 1 Satz 2 BauGB). Im Übrigen gelten die Pläne fort, insbesondere die Vorrangwirkung (§ 245e Abs. 1 Satz 3 BauGB).

b. Bauplanungsrechtliche Beurteilung der Windenergieanlagen (Nicht-Privilegierung außerhalb der Vorranggebiete)

Mit der Feststellung, dass der Flächenbeitragswert erreicht wird, bleibt es bei der Privilegierung der Windenergieanlagen innerhalb der Vorranggebiete. Außerhalb der Vorranggebiete sind neu geplante Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 2 BauGB zu bewerten. Die Zulassung von Windenergieanlagen wäre im Einzelfall möglich, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden und die Erschließung gesichert ist. Die Zulassung wird regelmäßig daran scheitern, dass einzelne der gesetzlich benannten öffentlichen Belange i. S. d. § 35 Abs. 3 BauGB, z.B. Belange des Naturschutzes beeinträchtigt werden (§ 249 Abs. 2 BauGB). Sollte der Beschluss zum Erreichen des Flächenbeitragswertes nicht gefasst werden, sind neu geplante Windenergieanlagen ab dem 1.1.2028 auch außerhalb der Vorranggebiete privilegiert (§ 249 Abs. 7 BauGB).

c. Repowering-Vorhaben

Bis zum 31.12.2030 sind Repowering-Vorhaben außerhalb der Vorranggebiete privilegiert zulässig. Voraussetzung ist, dass sie außerhalb von Naturschutz- und

Natura 2000-Gebieten liegen (§ 249 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Die Bedingung, dass die Grundzüge der Planung nicht berührt sein dürfen, entfällt.

Ab 1.1.2031 sind Repowering-Vorhaben außerhalb von Vorranggebieten nicht mehr privilegiert, sondern wie ein „sonstiges Vorhaben“ nach § 35 Abs. 2 BauGB zu behandeln (§ 249 Abs. 2 und 3). D.h. ein Repowering-Vorhaben darf dann öffentliche Belange nicht beeinträchtigen.

d. Ausweisung zusätzlicher Windflächen

Die Feststellung des ersten Flächenbeitragswertes steht einer Ausweisung von zusätzlichen Flächen für die Windenergienutzung nicht entgegen (§ 249 Abs. 4 BauGB). Auch Kommunen und Planungsverbände nach § 205 BauGB können deshalb im Wege der Bauleitplanung zusätzliche Flächen für die Windenergie ausweisen. Es reicht aus, dass dies im Wege der Flächennutzungsplanung erfolgt (Gemeinsamer Erlass HMWEVW und HMUKLV Neuregelungen zur Beschleunigung des Windenergieausbaus, Seite 33/34). Mit dem HMWEVW wird noch geklärt, wie dies für Kommunen im Gebiet des Regionalverbands umzusetzen ist.

Wann und wie diese Windflächen für den Flächenbeitragswert (evt. für zweiten Flächenbeitragswert) angerechnet werden können, wird noch geklärt. Sie zählen einerseits zu den Windenergiegebieten nach § 2 Nr. 1 WindBG. Andererseits können nach § 1 Abs. 3 Hessisches Energiegesetz nur die Vorranggebiete in den Regionalplänen zum Erreichen der für Hessen definierten Flächenbeitragswerte angerechnet werden.

Da die Ausschlusswirkung mit Feststellung des ersten Flächenbeitragswertes entfällt, ist für die Ausweisung von zusätzlichen Windflächen in Bauleitplänen außerhalb der festgelegten Vorranggebiete in den Teilregionalplänen nur dann die Zulassung einer Zielabweichung erforderlich, wenn von sonstigen Zielen des Regionalplans abgewichen werden soll. Das Vorranggebiet für Forstwirtschaft stellt beispielsweise kein der Windenergienutzung entgegenstehendes Ziel dar (TPEE 2019, Text, Ziel Z3.3-6, Gemeinsamer Erlass HMWEVW und HMUKLV Neuregelungen zur Beschleunigung des Windenergieausbaus, Seite 34).

Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land – Regionalplanerische Umsetzung bis 1. Flächenbeitragswertbeschluss (Stand Juni 2023)

Ab 1.2.2023 - bis Datum Feststellung 1. Flächenbeitragswert oder bis 31.12.2027

TPEE 2019 und 1. Änderung TPEE 2019 gelten fort (§ 245e Abs.1 Satz 1 BauGB)

1. Errichtung von WEA innerhalb der Vorranggebiete ist privilegiert.
2. Außerhalb der Vorranggebiete ist die Errichtung von WEA ausgeschlossen.
3. Sonderregelung: Das Repowering bestehender WEA außerhalb der Vorranggebiete ist privilegiert (§ 245e Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB). Voraussetzung, Grundzüge der Planung sind nicht berührt, Lage außerhalb von Naturschutz- und Natura 2000-Gebieten.

Rotor out-Beschluss gemäß § 5 Abs. 4 WindBG

ja

nein

Fläche der Vorranggebiete kann in vollem Umfang für den Flächenwert angerechnet werden (§ 4 Abs. 3 WindBG). Hessen (1,9%) erreicht den ersten Flächenbeitragswert von 1,8% (§ 3 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 WindBG).

Von der Fläche jedes Vorranggebietes sind 75 m nach innen abzuziehen (§ 4 Abs. 3 WindBG). Nur diese reduzierte Fläche kann für den Flächenbeitragswert angerechnet werden. Hessen erreicht nicht den ersten Flächenbeitragswert von 1,8%.

Flächenbeitragswertbeschluss gemäß § 5 Abs. 2 WindBG

ja

nein

Wegfall der Ausschlusswirkung bei allen Teilregionalplänen (§ 245e Abs.1 Satz 1 BauGB)

Mit Beschluss

Mit Datum 31.12.2027

WEA im Vorranggebiet privilegiert (§ 245e Abs. 1 Satz 3 BauGB).

WEA außerhalb Vorranggebiet nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen (§ 249 Abs. 2 Satz 1 BauGB).

Gemeinden und Planungsverbände nach § 205 BauGB können im Wege der Bauleitplanung zusätzliche Flächen für die Windenergie ausweisen (§ 249 Abs. 4 BauGB).

WEA innerhalb und außerhalb der Vorranggebiete privilegiert (§ 249 Abs. 7 Satz 1 BauGB).

Sonderregelung: Bis 31.12.2030 ist das Repowering bestehender WEA außerhalb der VRG privilegiert, (§ 249 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Voraussetzung, Lage außerhalb von Naturschutz- und Natura 2000-Gebiet.

Abweichung erforderlich, wenn sonstige Ziele der Raumordnung entgegenstehen.